

Gemeinde Lahnau, Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau

Gemeinde Lahnau
Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde

Ansprechpartner: Herr Wolfgang Lenz

Fachbereich I - Innerer und Zentraler Service

Durchwahl-Nr.: (06441) 9644-22

Telefax: (06441) 9644-50

E-Mail: w.lenz@lahnau.de

Vorgangsnummer: 12.10.13-2021/000398

(Bei Zahlung, Lieferung & Schriftwechsel unbedingt mit angeben)

Lahnau, den 22.08.2022

2. Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung offenen Feuers auf öffentlichen Grün-, Wald- und Freizeitflächen sowie des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen

Artikel 1

Die Allgemeinverfügung vom 10.08.2022 zur Untersagung offenen Feuers auf öffentlichen Grün-, Wald- und Freizeitflächen sowie des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen wird wie folgt geändert:

Nummer 1, zweites Aufzählungszeichen: die Worte „ausgenommen Grillhütten“ und das Satzzeichen „“ werden gestrichen.

Artikel 2

Begründung:

Aufgrund der andauernden hohen Temperaturen und der seit Wochen ausbleibenden Niederschläge sind die Grün- und Waldflächen stark ausgetrocknet. Selbst der kleinste Funke kann fatale Auswirkungen haben und große Schäden anrichten. Um der beschriebenen Gefahr

So erreichen Sie uns:

Tel.: 06441 9644-0

Fax: 06441 9644-44

E-Mail: gemeinde@lahnau.de

Wir sind für Sie da:

Mo u. Di: 08:00-12:00 u. 14:00-15:30 Uhr

Do: 08:00-12:00 u. 14:00-17:30 Uhr

Fr: 08:00-12:00 Uhr

Termine nach Absprache möglich!

Bankverbindung:

Volksbank Heuchelheim

IBAN: DE81 5136 1021 0003 6007 00 BIC: GENODE51HHE

Sparkasse Wetzlar

IBAN: DE88 5155 0035 0028 0007 01 BIC: HELADEF1WET



zu begegnen, wird das mit der Allgemeinverfügung vom 10.08.2022 erlassene Grillverbot dahingehend erweitert, dass das Grillen jetzt auch an Grillhütten verboten ist.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 11 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde notwendige Maßnahmen treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Brandgefahr einzudämmen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Lahnau (www.lahnau.de) und ist ab diesem Zeitpunkt bis auf Weiteres wirksam (Eilbedürftigkeit der Bekanntmachung). Die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt in der nächstmöglichen Ausgabe.

Bekanntgabe:

Eine ortsübliche Bekanntgabe, d. h. eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt in den Medien, über Aushänge und auf der Internetseite der Gemeinde Lahnau, sowie in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes.

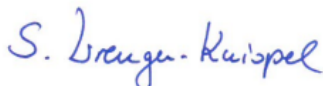
Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Die angeordneten Maßnahmen sind sofort zu befolgen. Die angeordneten Sofortmaßnahmen stellen sich insgesamt als geeignet, erforderlich und angemessen dar, da bei Nichtbefolgung gefährliche Situationen entstehen können, in denen das Leben und die Gesundheit anderer Menschen gefährdet werden. Die angeordnete Maßnahme entspricht auch dem geregelten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Mildere Maßnahmen mit gleichem Erfolg sind nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen angeordnet werden, in denen sie im öffentlichen Interesse ist. In der Abwägung der Interessen einzelner an der Nutzung offenen Feuers auf den öffentlichen Grün-, Wald- und Freizeitflächen gegen das allgemeine öffentliche Interesse an einem effektiven vorbeigenden Brandschutz unter den Bedingungen besonderer Trockenheit und Regenarmut sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine vorrangige Berücksichtigung individueller Interessen begründen oder nahelegen würde. Die Brandgefahr ist so akut und gegenwärtig, dass die Fristen für Widersprüche und Anfechtungsklagen nicht abgewartet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 HVwVfG oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Lahna, Rathausplatz 1-5, 35633 Lahna, Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Anordnung sofortiger Vollziehung kann zudem nach Einlegung eines Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gießen zu stellen.



Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin